

Mitteilung des Senats

vom 27. Juni 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Weiterer Ausbau der Außenweser	S. 641.
2. Verzicht auf die auf dem Grundstück der Firma G. Seebeck A. G. in Bremerhaven ruhende Grunddienstbarkeit	„ 643.
3. Austausch von Grundflächen an der Hastedter und Sebaldsbrüder Heerstraße	„ 647.

1. Weiterer Ausbau der Außenweser.

Die Deputation für die Unterweserkorrektur hat über den weiteren Ausbau der Außenweser den anliegenden Bericht eingereicht. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschlüsse des Senats vom 24. April 1914 und der Bürgerschaft vom 6. Mai 1914 wurden für die Ausführung des von der Deputation vorgelegten Teilentwurfes für den weiteren Ausbau der Außenweser vom April 1914, soweit dessen Ausführung im Jahre 1914 beabsichtigt war, 6 800 000 M als weiterer Vorschuß Bremens bereit gestellt.

Nachdem Preußen und Oldenburg der Ausführung des Teilentwurfes zugestimmt hatten, wurden die Arbeiten sofort in Angriff genommen. Die vorgesehenen Neubauten konnten wegen des Krieges im Jahre 1914 und auch im Jahre 1915 noch nicht vollständig zur Ausführung gelangen. Obgleich die zur Unterhaltung der Fahrwinde und der vorhandenen Strombauwerke ausgeführten Arbeiten sich auf zwei Jahre, statt des im Kostenüberschlage angenommenen einen Jahres, erstreckt haben, haben infolge der durch den Krieg entstandenen Verzögerungen die bewilligten Mittel nicht allein für die beiden Baujahre 1914 und 1915 ausgereicht, sondern es standen von ihnen am 1. April 1916 noch rund 724 000 M zur Verfügung.

Da der Krieg noch fort dauert und eine Verständigung mit Preußen und Oldenburg über den dem weiteren Ausbau der Außenweser zugrunde zu legenden Entwurf noch nicht erreicht ist, so können außer den in Bestellung gegebenen und einigen weiteren notwendigen Anschaffungen von Geräten im Jahre 1916 nicht mehr als die zur Unterhaltung des bestehenden Fahrwassers durchaus erforderlichen Arbeiten zur Ausführung gelangen. Nach dem Bericht der Deputation zum Spezialbudget der Außenweserkorrektur für 1916 vom Mai 1916 belaufen sich die Ausgaben für 1916 auf 2 980 000 M. Abzüglich der 724 000 M, die am 1. April d. J. noch zur Verfügung standen, ist daher ein Betrag von 2 256 000 M neu zu bewilligen.

Die Deputation beantragt, diesen Betrag als weiteren Vorschuß Bremens bereit zu stellen und nimmt im übrigen Bezug auf den anliegenden Bericht des Bauamts vom 2. Juni 1916.

Im Anschluß hieran berichtet die Deputation über den Stand der Verhandlungen mit Preußen und Oldenburg folgendes:

Nachdem über den bremischen Entwurf vom Dezember 1913 im Januar 1914 Verhandlungen zwischen den technischen Kommissaren des Reichsmarineamts, Preußens, Oldenburgs und Bremens stattgefunden hatten, ohne daß eine Verständigung über den Entwurf erzielt worden war, wurde bremischerseits unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Verhandlungen und auf Grund der inzwischen gemachten weiteren Erfahrungen ein abgeänderter und erweiterter Entwurf vom Juli 1914 aufgestellt.

Dieser Entwurf wurde der Preussischen und Oldenburgischen Regierung, sowie dem Reichsmarineamt überandt. Dabei wurde vorgeschlagen, daß wegen der durch den Krieg herbeigeführten zeitigen Unsicherheit der Grundlagen eines Tilgungs-

planes von Verhandlungen über die Finanzierung des neuen Entwurfes bis auf weiteres abgesehen und der Entwurf zunächst nur technisch geprüft und festgestellt werde.

Bei den im Januar 1914 zwischen den technischen Kommissaren stattgefundenen Verhandlungen über das bremische Projekt für den Ausbau des Wurster Arms und des Dwarsgatts kamen der preußische und der oldenburgische Kommissar auf den von ihnen bereits früher vertretenen Ausbau des Fedderwarder Arms zurück und empfahlen, diesen Arm für die Schaffung eines Hauptfahrwassers zu wählen, während der Kommissar des Reichsmarineamts für das bremische Projekt eintrat.

Zur weiteren Klärung der Streitfrage wurde bremischerseits noch ein eingehender Entwurf für den Ausbau des Fedderwarder Armes bearbeitet und dieser den beteiligten Regierungen zugestellt.

Die preußischen Minister teilten unter dem 8. Juli 1915 mit, daß ihre Bedenken gegen den an der Ausbildung des Dwarsgatts festhaltenden, erweiterten bremischen Entwurf nicht beseitigt seien. Bei dem weitaus überwiegenden Interesse, das Bremen an der Ausgestaltung des Fahrwassers der Außenweiser habe, müsse jedoch die Wahl des der Ausführung zugrunde zu legenden Entwurfes —, ebenso wie im Jahre 1906 — und damit die Verantwortung für die Arbeiten Bremen allein überlassen bleiben. Die Beteiligung Preußens an dem Unternehmen durch Übernahme irgend welcher weiterer finanzieller Verpflichtungen werde aber nicht für angängig gehalten. Auch das oldenburgische Ministerium ließ seine Bedenken gegen den Ausbau des Wurster Armes nicht fallen.

Unter diesen Umständen hielt die Deputation es für geraten, ein Gutachten hervorragender technischer Sachverständiger, die an der Sache unbeteiligt waren, einzuholen. Sie wandte sich zu dem Zwecke an die Herren Wasserbandirektor Geheimer Baurat Professor Bubendey in Hamburg, Geheimer Hofrat Professor Dr. ing. h. c. Engels in Dresden und Geheimer Marine-Baurat Moeller in Wilhelmshaven. Alle drei Herren erklärten sich bereit, ein Gutachten abzugeben, und haben dieses einstimmig im April 1916 dahin erstattet, daß sie den Ausbau des Fedderwarder Armes befürworten und über die Art dieses Ausbaues die grundlegenden Vorschläge machten.

Bevor die Deputation sich für einen der Ausführung zugrunde zu legenden Entwurf entscheiden und an Senat und Bürgerschaft berichten kann, muß auf Grund der in dem Gutachten gemachten Vorschläge ein genauer Entwurf für den Ausbau des Fedderwarder Armes nebst Kostenanschlag aufgestellt werden, dessen Bearbeitung durch unser Bauamt im Benehmen mit den Gutachtern etwa drei Monate Zeit beanspruchen wird. Die hierdurch entstehende Verzögerung fällt nicht ins Gewicht, weil der Ausbau wegen Mangel an Material und Arbeitskräften infolge des Krieges ohnehin in diesem Jahre nicht hätte in Angriff genommen werden können.

Bremen, den 26. Juni 1916.

Die Deputation für die Unterweiserkorrektur.

(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **Uchelis.**

Unteranlage 1.

Bericht des Bauamts, betreffend den weiteren Ausbau der Außenweiser.

Im diesjährigen Budgetbericht ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Rest von rund 700 000 M., der am 1. April 1916 noch von den im Jahre 1914 für den weiteren Ausbau der Außenweiser bewilligten 6 800 000 M. zur Verfügung stand, nicht ausreichen werde, um die im Jahre 1916 entstehenden Ausgaben zu decken, und daß daher die Bereitstellung weiterer Mittel zu beantragen sei.

Über die Verwendung der von den 6 800 000 M. verausgabten Beträge gibt die anliegende Zusammenstellung Aufschluß.

Die Mehrausgaben der Positionen 2, 4, 8, 9 und 10 haben hauptsächlich ihren Grund darin, daß der Kostenüberschlag nur für 1 Jahr aufgestellt war, während die Ausgaben sich auf zwei Jahre erstrecken. Bei Position 2, Unterhaltung

der vorhandenen Stromba
daß infolge eingetretener
bedeutend härteren Angrif
daher besonders hohe, nich
Die Minderungsge
infolge des Krieges entfiel
Von der bewillig
für Geräte und Fahrzeug
noch rund 724 000 M.
Die Ausgaben fi
veranschlagt, von denen
Die Bereitstellung
nicht bei Senat und Bü
Bremen, den 2.

Angaben

Position

- 1) Strombauwerke.
- 2) Unterhaltung der vorhandenen Stromba
- 3) Versuche mit Strom
- 4) Baggerungen.
- 5) Anlagen für die Unterhaltung der Zu den Forts Land und II
- 6) Geräte und Fahr
- 7) Nebenanlagen .
- 8) Verstärkungsan
- und Ersatz von an ihnen
- 9) Vermessungen, B und Strombeobac
- 10) Banleitung . . .
- 11) Fehlbetrag von 1
- 12) Unvorhergesehenes

Sum
Ausga
Am 1. April 1916 ver
Bremen, den 2.

2. Verzicht auf die
Bre
über diesen G
bezüglichen Bericht er
nimmt, ersucht er die

der vorhandenen Strombauwerke, kommt als Grund für die Mehrausgabe hinzu, daß infolge eingetretener Änderungen des Stromes die Werke auf Westeverland in bedeutend stärkeren Angriff durch Strömung und Wellenschlag gekommen sind und daher besonders hohe, nicht vorhergesehene Ausbesserungskosten erfordert haben.

Die Minderausgaben sind hauptsächlich durch die Verzögerung der Arbeiten infolge des Krieges entstanden.

Von der bewilligten Summe von 6 800 000 M., darunter 3 330 000 M. für Geräte und Fahrzeuge, standen nach der Zusammenstellung am 1. April 1916 noch rund 724 000 M. zur Verfügung.

Die Ausgaben für 1916 sind in dem Budgetentwurf auf 2 980 000 M. veranschlagt, von denen 1 411 720 M. auf die Anschaffung von Geräten entfallen.

Die Bereitstellung der fehlenden 2 256 000 M. als weiteren Vorschuß Bremens wird bei Senat und Bürgererschaft zu beantragen sein.

Bremen, den 2. Juni 1916.

(gez.) **Deltjen,**
Staatsbaurat.

**Ausgaben für den Fonds: „Korrektion der Außenweiser“
in den Baujahren 1914 und 1915.**

Unteranlage 2.

Position	Kosten- überschlag für das Baujahr 1914	Ausgaben in den Baujahren 1914 u. 1915	Mehr- ausgaben	Minder- ausgaben
	M.	M.	M.	M.
1) Strombauwerke	1 278 601	962 338	—	316 263
2) Unterhaltung der vor- handenen Strombauwerke	70 000	368 679	298 679	—
3) Versuche mit Sinkbüschen	12 000	14 740	2 740	—
4) Baggerungen	918 000	1 818 124	900 124	—
5) Anlagen für die Offen- haltung der Zufahrt zu den Forts Langlütjen I und II	360 000	—	—	360 000
6) Geräte und Fahrzeuge . .	3 330 000	2 065 264	—	1 264 736
7) Nebenanlagen	81 500	10 385	—	71 115
8) Verstärkung an den Werken und Ersatz von Schäden an ihnen	100 000	274 034	174 034	—
9) Vermessungen, Peilungen und Strombeobachtungen	60 000	121 245	61 245	—
10) Banleitung	75 000	179 174	104 174	—
11) Fehlbetrag von 1913 . .	225 000	237 021	12 021	—
12) Unvorhergesehenes	289 899	24 960	—	264 939
Summa	6 800 000	6 075 964	1 553 017	2 277 053
Ausgaben	6 075 964	—	Mehrausgabe	1 553 017
Am 1. April 1916 verfügbar	724 036	—	—	724 036

Bremen, den 2. Juni 1916.

Das Bauamt für die Unterweiserkorrektur.

(gez.) **Deltjen,**
Staatsbaurat.

**2. Verzicht auf die auf dem Grundstück der Firma G. Seebeck & G. in
Bremerhaven ruhende Grunddienstbarkeit.**

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Unterweiserkorrektur den beifolgenden Bericht erstattet. Indem der Senat dem Antrage der Deputation zustimmt, ersucht er die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Laut § 15 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Bremen über die weitere Vertiefung der Unterweser vom 29. März 1906 hat Bremen sich verpflichtet, das rechte Geestufer auf seinem Hoheitsgebiete zu befestigen und zu unterhalten. Ausgenommen ist die Uferstrecke b—c des dem Staatsvertrage anliegenden Lageplanes, die vor der Werft von Seebeck liegt und nach dem Staatsvertrage ungeschützt bleiben soll.

Im Jahre 1913 ist nun Preußen mit dem Ersuchen an Bremen herangetreten, Bremen möge auch diese 90 m lange Strecke b—c befestigen, da andernfalls Uferabbrüche zu befürchten seien, wenn die geplante Geesteregulierung ausgeführt werde. Die Kosten dieser Befestigung werden auf etwa 130 000 M geschätzt. Preußen begründet sein Ersuchen damit, daß man beim Abschluß des Staatsvertrages von 1906 davon ausgegangen sei, daß jeder Staat die von der Regulierung berührten Ufer auf seinem Hoheitsgebiete zu schützen habe. Bei einer Besprechung im preußischen Arbeitsministerium am 18. Juni 1913 haben die bremischen Vertreter erklärt, es werde kaum möglich sein, daß Bremen über seine Vertragspflichten hinaus weitere Verpflichtungen übernehme. Der preußische Antrag solle indessen dahin geprüft werden, ob Bremen nicht, wie von Preußen vorgeschlagen sei, der Firma Seebeck gegenüber auf die Grunddienstbarkeit verzichten könne, wonach das Grundstück von Seebeck nur als Schiffswerftenplatz benutzt werden dürfe. Wenn dies möglich sei, werde die Firma Seebeck vielleicht zu einem Beitrage für die Sicherung der Uferstrecke vor ihrem Grundstücke bereit sein. Über einen derartigen Beitrag hätte Preußen später mit Seebeck zu verhandeln. Bremen müsse aber zunächst den preußischen Entwurf der Geesteregulierung prüfen, um festzustellen, welche Folgen die geplante Regulierung für das bremische Ufer haben werde, und welche Kosten die Befestigung der Uferstrecke vor dem Seebeck'schen Grundstück verursachen werde. Der preußische Entwurf hat vorgelegen, und es ist gegen ihn nichts zu erinnern gefunden worden.

Das Grundstück der Firma Seebeck wurde am 8. April 1856 durch die Deputation für Häfen und Hafenanstalten mit Genehmigung von Senat und Bürgerschaft an den Schiffbaumeister Carl Lange verkauft. Dabei wurde das Grundstück mit der Grunddienstbarkeit belastet, daß der Erwerber und jeder Nachfolger im Eigentum des Grundstücks dem Staate gegenüber verpflichtet sei, dieses lediglich als Schiffswerftenplatz für den Schiffbau zu verwenden und zu benutzen.

Am 17. November 1913 ersuchten der Minister der öffentlichen Arbeiten, der Minister für Landwirtschaft und der Finanzminister um eine Mitteilung über den Verzicht Bremens auf die auf dem Grundstück von Seebeck ruhende Grunddienstbarkeit. Es wurde am 13. März 1914 mit Zustimmung des Senats geantwortet, daß der Senat grundsätzlich bereit sei, die Aufhebung der auf der Seebeck'schen Werft ruhenden Grunddienstbarkeit bei der Bürgerschaft zu beantragen. Zur Durchführung dieses Verzichtes bedürfe es jedoch der Aufklärung einer Reihe von Einzelpunkten, die zweckmäßig in einer gemeinsamen Beratung der Königlichen Regierung in Stade und der bremischen Vertreter unter Zuziehung der Firma Seebeck festgelegt werden könnten. Da Bremen vertragsmäßig nur einen Teil der Uferbefestigung der Geeste übernommen habe, werde angenommen, daß die Königliche Regierung in Stade wegen des übrigen Teiles in Verhandlungen mit der Werft Seebeck eintreten werde. Hierbei wäre dann einheitlich die Durchführung der Uferbefestigung, ihre Kostentragung, soweit sie nicht im Vertrage festgelegt sei, und die Abfindung für den Verzicht auf die Grunddienstbarkeit zu erledigen. In der am 17. April 1914 zwischen Vertretern der bremischen und preußischen Behörden und der Seebeck'schen Werft stattgefundenen Verhandlungen in Gestemünde wurde der Firma Seebeck, die ihren Schaden aus Anlaß des durch die Uferbefestigung bedingten Abbruches eines Teiles ihrer Maschinenfabrik auf 91 700 M bezifferte, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, der Vorschlag gemacht, daß gegen einen Verzicht Bremens auf die auf den Grundstücken ruhenden Grunddienstbarkeiten die Aktien-Gesellschaft G. Seebeck ihre Schadenserfajansprüche wegen des teilweisen Abbruches der Maschinenfabrik fallen lasse. Für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlages wurde vorgeschlagen, daß die Firma Seebeck die Erlaubnis zum Abbruche zweier Fächer der Maschinenfabrik erteile und der ihr hieraus entstehende Schaden durch Sachverständige ermittelt werde. Zur Begründung des ersten Vorschlages wurde von Bremen angeführt, daß bei Verkauf der Grundstücke das Quadratmeter des belasteten Grundstücks um 2,30 M billiger als das benachbarte

das diese Belastung verkaufte
mit 15 000 qm groß sei, der
15 000 M stellen würde. A
sollten sich die Sachver
sicherung des W
der Vertreter Bremens best
Stimmung von Senat und
Uferstrecke auf gemeinsame R

Da die von Bremen
als nicht annehmbar bezeichn
Verhandlungen statt. Die
Seebeck betonten
die Aufhebung der Servitut
wird höher bewertet als
Vertrages vom 10., 11. u

Die Firma Seebeck
Abbruch von zwei Fächern
Zuerstungen des Betriebes
höheren Gerechtigkeiten
Seebeck, die Eintragung
bremischen Staates (unter

Die Lösung der
erfolgte laut Mitteilung d
Da die neuen Gerechtigkei
schulden eingetragen war
Grundstücke als gefährdet
verhältnisses verhandelt
ursprüngliche Rangverhält
für das Grundstück Deich

Seebeck hat den
Entschädigungssumme, v
Betrag kann aus den
stehenden Mitteln bestr

Die Verhandl
der Kostenaufbringung
kein Ergebnis gehabt
wiederholt jede Beteilig

Auch hat eine
auf rund 130 000 M
Verteilung auf beide S
nicht erzielt werden könn

Die Deputation
und Eisenbahnen, Senat
des Staates an dem Se

Bremen, den 23.

Die

Zwischen dem B
Häfen und Eisenbahnen,
G. Seebeck A. G. Schiff
Bremervorhaben, vertreten d

1. Die G. Seeck
nach der Geeste zu lege
der Platz dem Staat als

2. Die G. Seeck
Entschädigung für den M

ohne diese Belastung verkaufte Grundstück berechnet sei, so daß sich, da das Grundstück 15 000 qm groß sei, der Wert der Aufhebung der Grunddienstbarkeit auf etwa 35 000 M stellen würde. Auch über den Wert der Aufhebung der Grunddienstbarkeit sollten sich die Sachverständigen äußern. Die von Preußen vertretene Auffassung, die Sicherung des Ufers sei lediglich Sache des Bremer Staates, wurde von den Vertretern Bremens bestritten, jedoch wurde von letzteren vorbehaltlich der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft der Vorschlag gemacht, die Sicherung der Uferstrecke auf gemeinsame Kosten Preußens und Bremens auszuführen.

Da die von Bremen gemachten Vorschläge von der Aktien-Gesellschaft Seebeck als nicht annehmbar bezeichnet wurden, fanden zwischen Bremen und Seebeck weitere Verhandlungen statt. Diese Verhandlungen, in denen die Vertreter der Aktien-Gesellschaft Seebeck betonten, daß sie unter keinen Umständen ihren Schaden durch die Aufhebung der Servitut ausgleichen lassen könnten, vielmehr ihren Schaden bedeutend höher bewerteten als die Servitut, führten zum Abschlusse des anliegenden Vertrages vom 10., 11. und 22. Juni 1914.

Die Firma Seebeck erhält hiernach 53 000 M als Entschädigung für den Abbruch von zwei Fächern der Maschinenfabrik, sowie für die hieraus entstehenden Störungen des Betriebes der Maschinenfabrik usw. Der Staat verzichtet auf die bisherigen Gerechtigkeiten an dem Grundstück gegen die Verpflichtung der Firma Seebeck, die Eintragung der vereinbarten neuen Gerechtigkeiten zu Gunsten des Bremischen Staates (unter 3 des Vertrages) zu bewirken.

Die Löschung der alten und die Eintragung der neuen Gerechtigkeiten erfolgte laut Mitteilung des Grundbuchamts Bremerhaven vom 10. Dezember 1914. Da die neuen Gerechtigkeiten nicht im Range der alten, sondern hinter den Grundschulden eingetragen waren und daher bei einer etwaigen Zwangsversteigerung der Grundstücke als gefährdet anzusehen waren, mußte noch wegen Änderung des Rangverhältnisses verhandelt werden. Laut Mitteilung des Amtes Bremerhaven ist das ursprüngliche Rangverhältnis für das Grundstück Deich 27/37 im Juli 1915 und für das Grundstück Deich 25 b am 17. März 1916 wieder hergestellt worden.

Seebeck hat den Vertrag damit erfüllt und es steht der Auszahlung der Entschädigungssumme, um die er bereits ersucht hat, nichts mehr entgegen. Der Betrag kann aus den für die weitere Vertiefung der Unterweser zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Verhandlungen zwischen Preußen und Seebeck wegen Beteiligung an der Kostenaufbringung für die vor ihrem Ufergrundstück zu erbauende Mauer haben kein Ergebnis gehabt. Die Firma Seebeck hat nach Mitteilung von Preußen wiederholt jede Beteiligung abgelehnt.

Auch hat eine Einigung zwischen Bremen und Preußen wegen Tragung der auf rund 130 000 M geschätzten Kosten für das neue Stück Geestemauer, deren Verteilung auf beide Staaten zur Hälfte von Bremen vorgeschlagen ist, bis jetzt nicht erzielt werden können.

Die Deputation beantragt im Einvernehmen mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Senat und Bürgerschaft wollen den Verzicht auf die Gerechtigkeiten des Staates an dem Seebeck'schen Grundstück genehmigen.

Bremen, den 23. Juni 1916.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion.

(gez.) Stadtländer.

(gez.) Ahlert.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch 1. die Deputation für Unteranlage, Häfen und Eisenbahnen, 2. die Deputation für die Unterweserkorrektion, und der G. Seebeck A. G. Schiffswerft, Maschinenfabrik und Trockenbocks in Geestemünde-Bremerhaven, vertreten durch ihren Vorstand, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die G. Seebeck A. G. verpflichtet sich, bis zum 15. Juni 1914 die nach der Geeste zu gelegenen zwei Fächer der Maschinenfabrik soweit abzubauen, daß der Platz dem Staat als Bauplatz für die Ufermauer zur Verfügung steht.

2. Die G. Seebeck A. G. erhält eine Pauschalsumme von 33 000 M als Entschädigung für den Abbruch dieser zwei Fächer der Maschinenfabrik, sowie für die

hieraus entstehenden Störungen des Betriebes der Maschinenfabrik, ferner für die Herstellung eines Gleises für die Abholung der Kessel aus der Kesselschmiede, für den Abbruch der Klosetts, für die Verjagung des Dockrahns und für die durch diese Maßnahmen entstehenden Betriebsstörungen.

3. Der Staat verzichtet auf alle Gerechtigkeiten an den Grundstücken der G. Seebeck A. G. in Bremerhaven, Deichstraße (Grundbuchbezirk I Blatt 6 Flurbuch Nr. II 5, Blatt 9 Flurbuch Nr. III 6). Dagegen bewilligt die G. Seebeck A. G. zu Gunsten des Bremischen Staates auf diesen Grundstücken die Eintragung folgender Gerechtigkeit:

„Der Bremische Staat hat das Recht, auf den Grundstücken der G. Seebeck A. G. zum Zwecke der Befestigung der Ufer eine Ufermauer zu errichten und zu haben. Er hat ferner das Recht, zum Zwecke des Verholens von Schiffen durch die Geeste drei Landfesten bis zur Tiefe von 8 Metern von der Außenkante der Ufermauer angerechnet, auf den Grundstücken der G. Seebeck A. G. aufzustellen. Die Aufstellung und Benutzung der Landfesten darf nur unter schonender Berücksichtigung der Interessen der Eigentümerin geschehen. Die Unterhaltung der Ufermauer und der Landfesten liegt dem Bremischen Staate ob. Die Eigentümerin ist berechtigt, die Ufermauer zu benutzen, insbesondere durch Aufstellung von Kränen, sonstigen Löschvorrichtungen und Anlagen aller Art, wie dies im Interesse der Ausnutzung der Grundstücke liegt, sofern die Benutzung der Konstruktion der Ufermauer entspricht und sofern dadurch die ordnungsmäßige Benutzung der Landfesten nicht beeinträchtigt wird.“

Für die übrigen Bedürfnisse der Schifffahrt sind Ringe auf der Ufermauer anzubringen.

4. Der Staat sorgt dafür, daß die vor dem Grundstück der G. Seebeck A. G. (Grundbuchbezirk I Blatt 6 und Blatt 9) zu ziehende Ufermauer in ganzer Länge des Grundstücks in Terrainhöhe, d. i. + 5,30 m Bremerhavener Pegel, ausgeführt wird.

5. Der Staat hat auf seine Kosten hinter der Ufermauer das Gelände auf 10 m Breite mit Sand auszufüllen und den ganzen Platz, soweit er durch die Bauarbeiten in Unordnung gebracht wurde, nach Beendigung der Arbeiten wieder in Ordnung zu bringen.

6. Die Geeste bildet auch in Zukunft die Grenze des Grundstücks der G. Seebeck A. G. ohne besondere Entschädigung.

7. Die Arbeiten an der bisher im Staatsvertrage zwischen Preußen und Bremen nicht vorgesehenen Ufermauer, Strecke b1—c1 und die damit sonst verbundenen Arbeiten müssen binnen 3 Monaten nach Beginn der Bauausführung, die Arbeiten auf den Strecken a1—b1 und c1—c2 müssen bis zum 1. Oktober 1914 beendet sein.

8. Für die erforderliche Verjagung des Dockrahns stellt der Staat auf seine Kosten die Fundamente her.

9. Die G. Seebeck A. G. ist berechtigt, die Maschinenfabrik nach dem Abbruch der zwei Häfcher an derselben Stelle wieder aufzubauen und diese sowohl wie die Kesselschmiede soweit zu verlängern, daß sie dieselbe Entfernung von der Geeste erhalten wie vor dem Bau der Ufermauer.

Geestemünde, den 10. Juni 1914.

(gez.) G. Seebeck A. G.

Schiffswerft, Maschinenfabrik und Trockendocks

G. Seebeck.

Bremen, den 11. Juni 1914.

Die Deputation
für die Unterweserkorrektion.

(gez.) Wesfel,
Vorfiger.

(gez.) Achelis,
Rechnungsführer.

Bremen, den 22. Juni 1916.

Die Deputation
für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Rebelthan. (gez.) Heintz. Addicks.

Bestand von Grundflächen
Die Deputation für die
an der Hafendredge und Seel
Der Senat stimmt dem
ihm beizutreten.

Gelegentlich der Höheren
Verträge bei der Unterführung
Eisenbahn und der Unterfö
mit beidseitig worden.
am Fuße des Damm
Anlagen über die Abtretun
werden. Bei diesen Verhandlun
Teil des Dammes etwas zu
mischen Staates benötigt wir
man Teil des abzugrabende
tragung des Bodens zur Hä
geführt werden soll.

Nach Abtragung de
vom 22. Januar 1916 bl
beidseitig, die von der Eij
hat die Eisenbahnverwalt
Sebaldbrücker Heerstraße
großen Grundflächen zum
der Unterführung liegende
erforderlich; durch die o
fläche wird der im Plan
gerundet. Der Tausch

Der Bremische S
Vertrag vom 17. April
Bürgerchaft geschlossen
öffentlichen Arbeiten g

Die Deputatio

Vor mir, dem
Stadterweiterung, Dr.

1. der mir p

erweiterun

2. der mir p

Stadterwe

3. der mir p

Otto Fich

mächtigter

Königlich

Sie erklärten i

Vorbehalt der Genehmi

Die Eisenbahn
Ministers der öffentlic
an der Sebaldbrücker
22. Januar 1916 mit

3. Austausch von Grundflächen an der Hastedter und Sebaldsbrücker Heerstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den Austausch von Grundflächen an der Hastedter und Sebaldsbrücker Heerstraße den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Gelegentlich der Höherlegung der Eisenbahn und der Senkung der Hastedter Heerstraße bei der Unterführung ist auf der Strecke zwischen dem Bahnhof der Straßenbahn und der Unterführung ein dem Bremischen Staat gehöriger Grundstreifen mit beschüttet worden. Da zur Verhinderung des Betretens des Eisenbahnkörpers am Fuße des Dammes eine Einfriedigung gesetzt werden soll, sind Verhandlungen über die Abtretung der beschütteten Fläche des Bremischen Staates geführt worden. Bei diesen Verhandlungen hat die Eisenbahndirektion sich erboten, den unteren Teil des Dammes etwas zu verschmälern, wodurch eine geringere Fläche des Bremischen Staates benötigt wird. Da die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für einen Teil des abzugrabenden Bodens Verwendung hat, ist vereinbart, daß die Abtragung des Bodens zur Hälfte von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, ausgeführt werden soll.

Nach Abtragung der Böschung sind noch die in dem beigelegten Lageplane vom 22. Januar 1916 blau angelegten, zusammen 246,5 qm großen Grundflächen beschüttet, die von der Eisenbahnverwaltung zu erwerben sind. Als Gegenleistung hat die Eisenbahnverwaltung dem Bremischen Staate die an der Hastedter und Sebaldsbrücker Heerstraße liegenden, im Plane rot angelegten, zusammen 246 qm großen Grundflächen zum Tausch angeboten. Die an der Hastedter Heerstraße bei der Unterführung liegende, 2 qm große Fläche ist zur Verbreiterung der Straße erforderlich; durch die an der Sebaldsbrücker Heerstraße liegende, 244 qm große Fläche wird der im Plane gelb umrandete Besitz des Bremischen Staates besser abgerundet. Der Tausch ist mithin für beide Teile vorteilhaft.

Der Bremische Staat hat daher mit der Eisenbahnverwaltung den beigelegten Vertrag vom 17. April ds. Js. unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen. Der Vertrag ist bereits von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt.

Die Deputation beantragt die Genehmigung des Vertrages.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lauts.**

Geschehen Bremen, den 17. April 1916.

Unteranlage.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

1. der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
2. der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr J. Lauts,
3. der mir persönlich bekannte Regierungsbaumeister, Herr Hans Carl Otto Fichelscher, wohnhaft Brückenstraße Nr. 31 hier, als Bevollmächtigter der Königlich Eisenbahndirektion zu Hannover, für den Königlich Preussischen Eisenbahnfiskus.

Sie erklärten in ihren genannten Eigenschaften: Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Vertrag:

§ 1.

Die Eisenbahnverwaltung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Berlin die an der Hastedter Heerstraße und an der Sebaldsbrücker Heerstraße liegenden, in dem beigelegten Lageplane vom 22. Januar 1916 mit a b c und d e f g bezeichneten, rot angelegten, 2 qm und

244 qm großen Grundstücke Katasterbezeichnung Vorstadt R 76 Nr. 25 und Feldmark Osterholz Nr. 869 C frei von Hypotheken- (Handfesten-), Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab.

Die Eisenbahnverwaltung erhält dagegen von dem Bremischen Staat die an der Hastedter Heerstraße liegenden, im Plane mit h i k und l m a n bezeichneten, blau angelegten, 2,5 qm und 244 qm großen Grundstücke Katasterbezeichnung Vorstadt R 76 Nr. 26 und 24.

§ 2.

Die Lieferung der Grundflächen erfolgt unverzüglich nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft.

§ 3.

Die Eisenbahnverwaltung beabsichtigt an der Hastedter Heerstraße in den Linien h k i und m l n des Planes Einfriedigungen aufzustellen. Die dadurch erforderlich werdende Abtragung der vorhandenen Böschungen wird zur Hälfte vom Bremischen Staat durch die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, auf deren Kosten ausgeführt und der Boden nach ihrem Ermessen verwertet. Der übrige Teil der Böschung wird von der Eisenbahnverwaltung auf ihre Kosten abgetragen. Die Abtragung erfolgt im Einvernehmen zwischen der Eisenbahnverwaltung und der Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

§ 4.

Die Übertragung des Eigentums an den im § 1 bezeichneten Grundstücken, soweit dafür das Grundbuch noch nicht angelegt ist, soll, ohne daß es einer Abkündigung und Fassung bedarf, in einer dem Bremischen Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnreal (Gesetzbl. 1894 S. 241 ff.), entsprechenden Weise erfolgen. Als bald nach Übergabe der Flächen und Umschreibung in den Registern des Katasters sollen die Register und Akten des Erbe- und Handfestenamtes berichtigt werden. Der Bremische Staat wird das Weitere dieserhalb veranlassen.

Die Kosten der erforderlichen Auflassungen werden von jeder Seite zur Hälfte getragen. Im übrigen erfolgt die Eigentumsübertragung und die Umschreibung im Kataster frei von Kosten, Gebühren und Abgaben.

Die Reichsstempelabgabe wird von beiden Teilen zur Hälfte getragen.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Wessels,**
(gez.) **J. Lauts,**
(gez.) **Fichelscher**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:

(L. S.) (gez.) **Dr. Sander.**

Mitteilu

des Herzogtums Oldenburg an der
tatsächlich von Grundflächen an der
Belagerung der infolge des Krieges er

1. Anschluß des Herzogtums

Die Deputation für da
des Oldenburg an das Hy
der Senat stimmt dem Antr
im beizutreten.

Das Abkommen mit
wegen des Anschlusses des H
gelegt im Jahre 1912 um
Jahres ab. Das Großherz
achtet, ob Bremen bereit se

Die Finanzspruchnah
historiologische Untersuchung

Das erste Jahr
Jahre 1911 eine Abnahr
eine Zunahme um je 3
hierbei zu berücksichtigen
im wesentlichen in die
jezt noch nicht gesagt w
eine vorübergehende mi
ferner die Arbeiten für
nicht bedingt haben, en
haltung der jährlichen
zu verlängern, jedoch n
Jahre. Währenddem
nahme der Untersuchung
lichen Aufwendungen de
erscheinen lassen.

Das Großherzog
längerung des Abkomm
standen erklärt.

Die Deputation
Herzogtums Oldenburg a
burgs zu den Kosten d
Jahre 1917 und 1918

Bremen, den 29